



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 28. April 2018

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2016 (Eintretensvoraussetzungen, fehlende Begründung; § 164 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

Der Rekurrent, X, wurde mangels Einreichung der Steuererklärung mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 von der Steuerverwaltung für die kantonalen Steuern pro 2016 amtlich eingeschätzt. Eine dagegen am 8. November 2017 erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung, infolge der nicht nachgewiesenen offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessenstaxation, mit Entscheid vom 23. November 2017 ab. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 wandte sich der Rekurrent an die Steuerverwaltung und ersuchte um eine Fristverlängerung von einem Monat zur Erhebung eines Rekurses. Die Steuerverwaltung leitete das Schreiben zuständigkeitshalber als möglichen Rekurs an die Steuerrekurskommission weiter. Am 14. Dezember 2017 richtete sich die Steuerrekurskommission an den Rekurrenten. Für den Fall, dass das Schreiben vom 12. Dezember 2017 als Rekurs zu behandeln sei, wurde er unter anderem aufgefordert, eine Rekursbegründung mit einem Antrag unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel innert einer Nachfrist bis zum 15. Januar 2018 einzureichen. Überdies machte die Steuerrekurskommission den Rekurrenten auf die Säumnisfolgen aufmerksam. Innert der angesetzten Frist ist keine Eingabe erfolgt. Allerdings hat der Rekurrent den veranschlagten Kostenvorschuss von CHF 600.00 fristgerecht entrichtet. Auf die Einholung einer Vernehmlassung bei der Steuerverwaltung ist verzichtet worden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. November 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

b) aa) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

bb) Gemäss § 166 Abs. 1 StG wird im Verfahren vor der Steuerrekurskommission die Steuerverwaltung grundsätzlich zur Stellungnahme eingeladen. Auf diesen Schriftenwechsel kann jedoch in begründeten Fällen verzichtet werden.

c) aa) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 18 f).

bb) Am 12. Dezember 2017 hat sich der Rekurrent an die Steuerverwaltung gewandt und sinngemäss seinen Willen, einen Rekurs gegen den am 23. November 2017 gefällten Einspracheentscheid anzustreben, zum Ausdruck gebracht. Somit wurde die 30-tägige Rechtsmittelfrist gewahrt.

d) aa) Gemäss § 164 Abs. 2 StG muss die Rekurschrift einen Antrag und eine Begründung unter Beilage oder Bezeichnung von Beweismitteln enthalten. Dabei ist zu beachten, dass an eine Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Sie ist formell dann ausreichend, wenn erkennbar ist, aufgrund welcher Motivation die steuerpflichtige Person ihren Antrag gestellt hat. Genügt ein Rekurs diesen Anforderungen nicht, wird gem. § 164 Abs. 2 letzter Satz StG der betroffenen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt. Ob eine Begründung tauglich ist, wird erst im materiellen Verfahren überprüft (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 47 f.).

bb) Der Rekurrent hat in seinem Schreiben vom 12. Dezember 2017 eine Fristerstreckung um einen Monat für die Einreichung eines Rekurses beantragt. Auf weitere Ausführungen hat der Rekurrent gänzlich verzichtet. In diesem Schreiben kann in Bezug auf die Anfechtung des Einspracheentscheides vom 23. November 2017 weder ein Antrag noch eine Rekursbegründung erblickt werden. Auch innerhalb der von der Steuerrekurskommission angesetzten Nachfrist zur Verbesserung ist keine Eingabe erfolgt. Damit fehlt es an einem Antrag und einer Begründung. Die Prozessvoraussetzungen gem. § 164 Abs. 2 StG sind somit offensichtlich nicht erfüllt und auf den Rekurs ist nicht einzutreten.

2. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da auf die Einholung einer Vernehmlassung der Steuerverwaltung verzichtet werden konnte, ist die Spruchgebühr angemessen zu reduzieren und auf CHF 200.00 festzulegen.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.